



Einwohnergemeinde Gempen

Gemeindeordnung

vom 24. Juni 2008

Teilrevision vom 13. Dezember 2016

Teilrevision vom 31. Oktober 2022

Teilrevision vom 07. Dezember 2023

Einwohnergemeinde Gempen

Gemeindeordnung

Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 1998.

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 25. Februar 1999.

Teilrevision von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Dezember 2016

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt per Verfügung vom 4. Juli 2017.

Teilrevision von der Gemeindeversammlung beschlossen am 31. Oktober 2022

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 20. Juni 2023.

Teilrevision von der Gemeindeversammlung beschlossen am 07. Dezember 2023

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 28. Mai 2024.

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiberin:

Eleonora Grimbichler

Sonja Gübelin

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgabe der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

§ 2

- 1) Die Einwohnergemeinde Gempen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2) Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

§ 3

- 1) Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2) Insbesondere sind
 - a. die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b. die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c. eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - d. ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e. die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
 - f. die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - g. Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
 - h. eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
 - i. die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
 - j. Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
 - k. ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4

- 1) Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2) Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

- 3) Die Gemeinde kann für die im Zusammenhang mit dem Meldewesen vorzunehmenden Verrichtungen diverse Gebühren laut separatem Reglement über Beiträge und Gebühren erheben.

2.2. Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

§ 5

- 1) Die Einwohnergemeinde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2) Die amtliche Information, das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und der Datenschutz richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (Info DG).
- 3) Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 6

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden: 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Beamtinnen sowie Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 7

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 8

- 1) Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2) Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3) Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4) Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist in der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 9

- 1) Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

- 2) Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 10

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§ 11

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird jeweils während der Einladungsfrist in der Gemeindeverwaltung aufgelegt und an der Versammlung genehmigt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 12

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§ 13

- 1) Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzwahlverfahren statt.
- 2) An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. *Petition*

§ 16

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. *Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten*

§ 17

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. *Obligatorische Urnenabstimmung*

§ 18

- 1) Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a. der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b. es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- 2) In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. *Grundsatz- und Konsultativabstimmung*

§ 19

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

3.2.1.6. *Urnenwahlen*

§ 20

- 1) An der Urne werden gewählt:
 - a. die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - c. die Mitglieder der Kommissionen
 - d. folgende Beamte und Beamtinnen:
 1. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, sowie Gemeindevizepräsident oder Gemeindevizepräsidentin
 2. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin
 3. Friedensrichter oder Friedensrichterin
- 2) Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. *Gemeindeversammlung*

3.2.2.1. *Befugnisse*

§ 21

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 20'000.- oder jährlich wiederkehrende CHF 5'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite,

Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

3.2.2.2. Verfahren

§ 22

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 23

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 24

- 1) Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2) Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3) Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - a. bis CHF 20'000.- bei einmaligen Ausgaben
 - b. bis CHF. 5'000.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben
- 4) Aufträge, welche im Rahmen des Budgets zur Ausführung gelangen, können bis CHF 5'000.- von den zuständigen Kommissionen erteilt werden. Darüber hinaus gehende Aufträge sind vom Gemeinderat zu erteilen.
- 5) Submission: Grundlage für die Submission ist das Kantonale Submissionsgesetz und die Submissionsverordnung.

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 25

Jedem einzelnen Mitglied des Gemeinderates werden für die Dauer der Amtsperiode bestimmte Sachgebiete zugewiesen, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§ 26

An der Urne werden folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl gewählt:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Rechnungsprüfungskommission	3	3
b) Bau- und Werkkommission	5	3
c) Gesundheits- und Umweltkommission	3	3
d) Finanzplanungskommission	5	3

4.2. Befugnisse der Kommissionen

§ 27

Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung (§ 101 Gemeindegesetz).

4.2.1. Rechnungsprüfungskommission

§ 28

- 1) Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2) Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

4.2.2. Wahlbüro

§ 29

- 1) Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politische Rechte.
- 2) Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
- 3) Das Wahlbüro wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode vom Gemeinderat gewählt.

4.2.3. Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission

§ 30

- 1) Die Aufgaben werden gemäss dem schweizerischen Zivilgesetzbuch, dem Kantonalen Einführungsgesetz zur Zivilgesetzgebung und der Sozialhilfegesetzgebung an die Sozialregion Dorneck delegiert.
- 2) Der Gemeinderat wählt auf die Dauer einer Legislatur eine Delegierte oder einen Delegierten in das regionale Leitungsorgan der Sozialregion Dorneck.

4.2.4. Kindergartenkommission

§ 31

Die von der Gemeinde zu bestimmenden Mitglieder der Kindergartenkommission (laut Vertrag mit dem Schulheim Sonnhalde) werden vom Gemeinderat gewählt. Die Aufgaben richten sich nach der Vereinbarung mit dem Schulheim Sonnhalde.

4.2.5. Bau- und Werkkommission

§ 32

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement.

4.2.6. Gesundheits- und Umweltkommission

§ 33

- 1) Die Aufgaben der Gesundheits- und Umweltkommission richten sich nach dem Gesundheitsgesetz und der Umweltgesetzgebung.
- 2) Die Gesundheits- und Umweltkommission überwacht insbesondere die gesamte Gesundheitspflege und -vorsorge in der Gemeinde.

4.2.7. Finanzplanungskommission

§ 34

Die Finanzplanungskommission erarbeitet jährlich für die Behörden und Verwaltung die Grundlagen, welche eine zielgerichtete, längerfristig ausgewogene Investitions- und Finanzpolitik ermöglichen.

5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 35

1) Beamte sind

- a. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- b. Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- c. Gemeindegemeinschafter oder Gemeindegemeinschafterin
- d. Friedensrichter oder Friedensrichterin

Angestellte oder nebenamtliches Gemeindepersonal sind

- a. Verwaltungsangestellte
- b. Schulhauswart oder Schulhauswartin
- c. Wegmacher
- d. Brunnenmeister oder Brunnenmeisterin
- e. Staatssteuerregisterführer oder Staatssteuerregisterführerin
- f. weitere Angestellte sind in der Dienst- und Gehaltsordnung aufgeführt.

2) Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestattet werden.

3) In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 36

1) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

2) Er/Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung sowie Koordination der Tätigkeiten aller Verwaltungszweige;
- b. Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
- c. Anordnung vorläufiger oder dringender Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständige Behörde;
- d. Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderates;
- e. Inventaraufnahme und Schätzungen im Erbgang.

5.3. Gemeindegemeinschafter oder Gemeindegemeinschafterin

§ 37

Der Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin führt vor allem den Schriftverkehr, die Administration, das Archiv und ist verantwortlich für den Datenschutz gemäss Pflichtenheft, Dienst- und Gehaltsordnung und Info DG.

5.4. Finanzverwaltung

§ 38¹

Die Verantwortung über die Führung und Ablage des Finanz- und Rechnungswesens wird vom Gemeinderat als Mandat einer spezialisierten Treuhandstelle oder durch die Gemeindeversammlung als Dienstleistungsauftrag an ein anderes Gemeinwesen übergeben. Die genaue Organisation und die Kompetenzen sind in einem vom Gemeinderat genehmigten Vertrag und Organigramm bzw. einer durch die Gemeindeversammlung genehmigten Leistungsvereinbarung festgelegt.

6. Finanzhaushalt

6.1. Internes Kontrollsystem²

§ 38^{bis}

- 1) Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2) Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2. Finanzplan

§ 39

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3. Budget

§ 40

- 1) Die Kommissionen haben der Gemeindeverwaltung bis 15. September die Budgetanträge einzureichen.
- 2) Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 41

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 30'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 10'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 41^{bis}

- 1) Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die mitwirkt.
- 2) Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils längstens für die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

¹ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 31.10.2022; Inkrafttreten 01.01.2023

² Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten 01.01.2024

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 42

- 1) Die Gemeindeverwaltung erstellt jeweils auf Ende Oktober zuhanden des Gemeinderates eine Zusammenstellung der öffentlich-rechtlichen Verträge, Zweckverbände und Mitgliedschaften der Einwohnergemeinde.
- 2) Die Delegierten werden durch den Gemeinderat gewählt.

8. Beschwerderecht

§ 43

- 1) Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
- 2) Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.
- 3) Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder den Datenschutz können beim Verwaltungsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden (§39 Abs. 2 Info DG).

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 44

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2003 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

§ 45

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2009 in Kraft.

§ 46

- 1) Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Teilrevision vom 13. Dezember 2016 tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- 2) Die Teilrevision der §§ 38 und 46 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, per 1. Januar 2023 in Kraft.
- 3) Die Teilrevision der §§ 38^{bis} und 46 sowie der Titel 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.